

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferers, gleich welcher Art, gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen Erweiterungen oder Ergänzungen der Bedingungen der Schriftform und mündliche Abreden und Zusagen, gleich welcher Art und durch wen sie erfolgen, der schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Schriftliche oder mündliche Mitteilungen des Bestellers sind unmittelbar an den Sitz des Lieferers oder Leistenden zu richten. Vertreter sind nicht zur Entgegennahme oder Abgabe irgendwelcher den Lieferer bindenden Erklärungen befugt. Eine Teilunwirksamkeit der Bedingungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Teiles nicht.

II. Angebot

Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend; verbindlich zugesicherte Festpreise haben Gültigkeit für die Dauer von 6 Wochen, gerechnet ab Datum des Angebots. Die Annahme eines Angebots bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die den Angeboten beigefügten Unterlagen wie Kostenanschläge, Zeichnungen, Größen- und Leistungsangaben bleiben Eigentum des Lieferers. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers dürfen dieselben dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Die in dem Angebot und den dazu gehörenden Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte und Leistungen sind technische Richtwerte und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften. Eine Änderung entsprechend den technischen Erfordernissen und dem Fortschritt ist jederzeit möglich.

Eine Verpflichtung zur Überprüfung vom Besteller eingesandter Zeichnungen und sonstiger Angaben auf deren Richtigkeit und Tauglichkeit besteht nicht. Ein Ersatzanspruch des Bestellers bei Verlust – gleich aus welchem Grunde – ist ausgeschlossen.

III. Preise und Zahlung

Der durch die Auftragsbestätigung vereinbarte Preis beruht auf den jeweiligen Materialkosten und Löhnen. Falls sich diese bis zur Anlieferung des Auftrages ändern, kann auch der angegebene Verkaufspreis einer entsprechenden prozentualen Änderung unterzogen werden, wobei der jeweilige Fertigungsstand des Auftrages bei Eintreten der Kostenerhöhungen berücksichtigt wird. Ist ein Festpreis vereinbart worden, so bleibt dieser hiervon unberührt. Zu den angegebenen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu leisten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Lieferer berechtigt, Kreditzinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Bankdiskont ohne besonderen Nachweis zu berechnen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Hieraus entstehende Kosten sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe, in bar auszugleichen.

Wechsel- und Kreditgeschäft erfolgen vorbehaltlich der Annahme durch die Finanzierungsgesellschaft und/oder Kreditversicherung. Bei Zahlungsverzug oder bei Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkurses werden sämtliche, auch etwa durch Wechselannahme gestundete Forderungen in vollem Umfange unter Verfall gewährter Rabatte oder sonstiger Nachlässe sofort fällig.

IV. Lieferung

Die angegebene Lieferzeit wird nach Möglichkeit eingehalten. Sie gilt jedoch nur unter den üblichen Vorbehalten und bindet den Lieferer nicht.

Die unverbindlichen Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung und/oder nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten. Ist in der Auftragsbestätigung ein fester Termin genannt, verschiebt sich dieser sinngemäß. Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit Rohstoffen oder Zulieferung berechtigen den Lieferer nach seiner Wahl zum Lieferaufschub oder zum Rücktritt vom Vertrag. In diesen Fällen, bei verspäteter Lieferung – gleich aus welchem Grunde, ob verschuldet oder unverschuldet – und beim Rücktritt vom Vertrag sind irgendwelche Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Bei Lagerung im Werk des Lieferers betragen diese 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. An Stelle dessen ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller die ihm dadurch entstehenden Mehrbelastungen und einen etwaigen Minderertrag in Rechnung zu stellen.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

Wenn die Liefertelle das Fabrikgelände des Herstellerwerkes verlassen haben, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch, Feuer- und Wasserschäden versichert.

Die Transportversicherung wird zunächst vom Lieferer gedeckt und zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind oder auf Wunsch des Bestellers, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers verpflichtet, die von diesem verlangten Versicherungen zu Lasten des Bestellers abzuschließen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

1. Der Liefergegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Rechtsverhältnis des Lieferers zum Besteller entstandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen im Eigentum des Lieferers.
2. Ein Eigentumserwerb an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB durch Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Der Besteller hat dies dem Bearbeiter mitzuteilen.
3. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware (§§ 948, 947 BGB) steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der miteinander verbundenen oder vermischten beweglichen Sachen zu, wobei die neue Sache ebenfalls als Vorbehaltsware gilt. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferer der anderen Sachen vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.
4. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware verpflichtet sich der Besteller, den Eigentumsvorbehalt dem Käufer offenzulegen und diesem nur das Anwartschaftsrecht zu übertragen oder die Sache an den Käufer mit Einwilligung des Lieferers bedingt zu übereignen.
5. Der Besteller tritt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe der den Liefergegenständen entsprechenden Rechnungsbeträge an den Lieferer ab. Der Besteller wird zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
6. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung über Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes sowie über Einschränkungen der Rechte des Lieferers durch Dritte zu machen.
7. Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung und Verwertung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
8. Der Besteller verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot nicht zu vereinbaren und verzichtet auf die Geltendmachung eines entsprechenden Einwandes.

VII. Haftung

Eine Gewährleistung für Mängel der Erzeugnisse des Lieferers übernimmt dieser nur für ihm nachgewiesene Fabrikations- oder Materialfehler. Voraussetzung hierfür ist eine sachgemäße Lagerung vor der Inbetriebnahme sowie die genaue Einhaltung der Einbau- und Betriebsvorschriften des Lieferers.

Festgestellte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 8 Tage nach Erhalt des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Transportschäden müssen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft beim Abnehmer von diesem schriftlich geltend gemacht werden.

Eine Haftung des Lieferers entfällt insbesondere, wenn ungeeignete Betriebsstoffe (Heizöl oder Heizgas) bzw. ungeeignete Wärmeübertragungsflüssigkeiten (Thermalöl oder mangelhaft aufbereitetes Wasser) verwendet werden. Über die Eignung des Wärmeträgers entscheidet der Wärmeträgerhersteller, die Aufbereitung des Wassers ist der Betriebsanleitung des Kesselherstellers zu entnehmen. Für eine einwandfreie Stromversorgung ist der Betreiber verantwortlich. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung (insbesondere feuerfester Materialien), übermäßiger Belastung, mechanischer, chemischer, elektro-chemischer, elektrischer oder physikalischer Einflüsse entstanden sind. Bei mangelhafter Wartung der gelieferten Apparate und/oder deren mangelhafte nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführende Aufstellung und Montage durch den Käufer oder Dritte entfällt die Gewährleistung.

Die Haftung des Lieferers für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklicher zugesicherter Eigenschaften gehört, ist unter Ausschluss weitergehender Ersatzansprüche wie folgt beschränkt:

Alle diejenigen Teile werden nach Wahl des Lieferers ausgebessert oder neu geliefert, die innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden.

Bei Lieferung von Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehen.

Die Reparatur mangelhafter oder beschädigter Teile erfolgt nur durch den Lieferer bzw. das von ihm benannte Herstellerwerk. Reparaturkosten Dritter werden ohne vorherige Zustimmung des Lieferers durch ihn nicht ersetzt. Einsendungen von Reparaturteilen erfolgen franco. Der Rückversand wird unfrei vorgenommen. Die Einsendungen haben, bei Meldung des Verlustes der Gewährleistungsansprüche, in den Originalverpackungen des Lieferers zu erfolgen.

Gewährleistungsansprüche können nur von dem ursprünglichen Besteller geltend gemacht werden. Monteure des Lieferers sind zur Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen nicht berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers als die vorstehend aufgeführten, insbesondere auf Wandlung, Minderung und Ersatz unmittelbarer und/oder mittelbarer Schäden (Folgeschäden) jeder Art sind ausgeschlossen. Die in diesem Absatz aufgeführten Garantiebestimmungen gelten nur für die Bundesrepublik Deutschland.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und über diese Bedingungen und dem Vertragsverhältnis ist Norderstedt oder nach Wahl des Lieferers ein allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand des Bestellers. Für das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Rechtsverhältnisse gilt deutsches Recht.